



Bürogemeinschaft der Mietervereine Merkblatt 26

Mein Vermieter verlangt mehr Miete – zu Recht?

Vorbemerkung: Dieses Info-Blatt gilt nicht für preisgebundenen Wohnraum („Sozialwohnungen“ und sonstige geförderte Wohnungen).

Wann darf die Miete erhöht werden?

Eine Erhöhung der Grundmiete – nur um diese geht es in diesem Merkblatt – ist zulässig,

1. wenn sie nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen ist (zum Beispiel Vertrag mit fester Mietdauer ohne Erhöhungsvorbehalt oder bei einem Vertrag mit Staffel- oder Indexmietvereinbarung),
2. wenn die Miete (abgesehen von Modernisierungszuschlägen und Betriebskostenerhöhungen) seit mindestens einem Jahr unverändert ist (ein verfrüht zugegangenes Erhöhungsschreiben Ihres Vermieters ist unwirksam!),
3. soweit die verlangte Miete nicht die ortsübliche Miete für vergleichbare Wohnungen übersteigt und
4. soweit die Grundmiete sich um nicht mehr als 20 Prozent in drei Jahren erhöht (abgesehen von Modernisierungszuschlägen und Betriebskostenerhöhungen). **Wichtig:** Weder diese „Kappungsgrenze“ noch die ortsübliche Miete dürfen überstiegen werden!

Wie sieht eine korrekte Mieterhöhung aus?

Die Mieterhöhung muss in Textform erfolgen, begründet werden und die Aufforderung enthalten, der Anhebung zuzustimmen. Die Ortsüblichkeit der verlangten Miete ist nachzuweisen, was durch den Mietspiegel, eine Auskunft aus einer Mietdatenbank, ein Sachverständigengutachten oder mindestens drei Vergleichswohnungen geschehen kann. Zuverlässigsten Anhalt für das ortsübliche Mietenniveau ist ein **Mietspiegel**.

TIPP: Auch wenn der Vermieter die Erhöhung anders als mit dem Mietspiegel begründet, immer in den Mietspiegel sehen! **Wichtig:** Wenn der Mietspiegel Mietdaten für die Wohnung enthält, muss der Vermieter, auch wenn er sich auf ein anderes Begründungsmittel stützt, zumindest das für die Wohnung einschlägige Mietspiegelfeld benennen.

Prüfen Sie die Mieterhöhung in Ruhe. Nutzen Sie Ihre Überlegungsfrist (mindestens zwei Monate), um sich vom MIETERVEREIN beraten zu lassen. Besonders wichtig, aber oft nicht einfach, ist die Feststellung der angemessenen Miethöhe.

Es gibt drei Möglichkeiten:

- Entweder: Die Erhöhung ist unter Berücksichtigung von Baualter, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnung gerechtfertigt und die sog. Kappungsgrenze (s.o.) ist eingehalten. Dann bitte zustimmen.

TIPP: Einbauten, die Sie selbst vorgenommen oder dem Vormieter abgekauft haben, werden nicht zugunsten des Vermieters mitbewertet.

- Oder: Die Erhöhung ist nur teilweise gerechtfertigt. Dann bitte nur teilweise, also nur bis zur gerechtfertigten Höhe zustimmen.
- Oder: Die Erhöhung ist nicht gerechtfertigt, weil Sie entweder schon jetzt die ortsübliche Miete zahlen oder weil die Erhöhung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurde. Dann nicht zustimmen.

TIPP: Auch ein „formloses“, also nicht den Formvorschriften entsprechendes Erhöhungsverlangen sollte immer geprüft werden, denn möglicherweise liegt der Mietvorschlag unter der ortsüblichen Miete und sollte akzeptiert werden, damit die Miete nicht im „formellen“ Verfahren teurer wird. Aber: Achten Sie auf die Einhaltung der Kappungsgrenze!

NOCH EIN TIPP: Es kann sich lohnen, die Wohnfläche nachzumessen, insbesondere wenn der Mietvertrag eine „runde“ oder eine Circa-Angabe enthält. Bei Abweichungen sollten Sie sich beim MIETERVEREIN beraten lassen – auch wegen einer eventuell in Betracht kommenden rückwirkenden Mietsenkung.

Und wie geht es dann weiter?

Wenn Sie der Erhöhung zustimmen – auch eventuell nur teilweise –, so teilen Sie dies dem Vermieter bis Ende des zweiten Monats nach Zugang des Erhöhungsschreibens mit, und zwar unbedingt schriftlich.

Wenn Sie nicht zustimmen, kann der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten Klage auf Zustimmung erheben. Das Gericht entscheidet dann, welche Miete tatsächlich für Ihre Wohnung gilt. Dabei stützen sich die örtlichen Gerichte ganz überwiegend auf den Mietspiegel.

Wichtig: Eine **Kündigung** durch den Vermieter zum Zwecke der Mieterhöhung ist gesetzlich verboten. Kündigen kann aber der Mieter, der eine Mieterhöhung erhält. Dies kann für Mieter interessant sein, die einen Festmietvertrag oder nach dem alten Mietrecht eine lange Kündigungsfrist haben! Fragen Sie unbedingt den MIETERVEREIN!

Und nun noch einige Einzelheiten:

Damit keine Unklarheiten mit den gesetzlichen **Fristen** auftreten, ein Beispiel:

Das Erhöhungsverlangen geht dem Mieter am 5. November zu. Die Frist für die Zustimmung läuft dann am 31. Januar ab. Soweit zugestimmt wird, ist die erhöhte Miete ab dem 1. Februar zu zahlen.

TIPP: Vermerken Sie das Eingangsdatum auf dem Mieterhöhungsschreiben und bewahren Sie den Briefumschlag auf.

Auch die Kontrolle, ob die Erhöhung nicht mehr als 20 Prozent in drei Jahren beträgt („**Kappungsgrenze**“), soll mit Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1:

Der Vermieter will 460 Euro netto. Seit drei Jahren beträgt die Miete 360 Euro. Der Vermieter kann aber nur 432 Euro (nämlich 20 Prozent auf 360 Euro) verlangen – sofern ortsüblich und angemessen.

Beispiel 2:

Die Miete betrug vor drei Jahren 400 Euro netto. Vor zwei Jahren kam ein Modernisierungszuschlag von 30 Euro hinzu. Der Vermieter verlangt jetzt 510 Euro.

Die Kappungsgrenze beträgt dann:

400 Euro + 20 Prozent = 480 Euro

+ Modernisierungszuschlag 30 Euro = 510 Euro

In diesem Fall kann der Vermieter also die 510 Euro verlangen (sofern diese Miete ortsüblich und angemessen ist).

Beispiel 3:

Die Miete wurde vor fünf Jahren auf 400 Euro netto angehoben. Vor vier Jahren kam ein Modernisierungszuschlag von 50 Euro hinzu. Seitdem blieb die Miete unverändert. Der Vermieter verlangt jetzt 560 Euro. Die Kappungsgrenze beträgt dann:

400 Euro + Zuschlag = 450 Euro (Das ist die vor drei Jahren gezahlte Nettomiete), hierauf 20 Prozent ergibt 540 Euro

In diesem Fall kann der Vermieter also nicht 560 Euro, sondern nur 540,00 Euro verlangen (sofern diese Miete ortsüblich und angemessen ist).

Lassen Sie jede Erhöhung vom MIETERVEREIN prüfen! Dazu bringen Sie Ihren Mietvertrag und alle bisherigen Mieterhöhungen sowie die letzten Betriebskosten-Abrechnungen mit.